

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 293, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1578, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 271, Änd. I/35 vom 19.08.2013 S. 1179, Änd. AM I/15 v. 09.03.2015 S. 207, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1039, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 163, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018 S. 210, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 864, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 405, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 983, Änd. AM I/10 v. 16.03.2020 S. 251, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 214, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 347, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 505, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 928, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 298, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1107, Änd. AM I/40 v. 02.12.2025 S. 1243

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1107), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) ¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Masterstudiums erwerben die Studierenden in dem Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ vertiefende Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik, der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre. ²Dazu werden auch neuere fachwissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse behandelt sowie diskutiert. ³In dem Studium besteht die Möglichkeit, sich in einem Schwerpunkt der Wirtschaftsinformatik zu vertiefen. ⁴Die Studierenden sollen die Methoden des jeweiligen Fachgebietes anwenden können und befähigt werden, selbst wissenschaftliche und praktische Fragestellungen zu definieren sowie geeignete Lösungsansätze zu finden. ⁵Weiterhin können die Studierenden wissenschaftliche Fragestellungen mit den Methoden der Wirtschaftsinformatik eigenständig

und angemessen bearbeiten und sind in der Lage, wissenschaftliche Artikel zu verstehen und zu diskutieren. ⁶Dieses schließt das Beurteilen wissenschaftlicher Erkenntnisse ein und ermöglicht auch ein verantwortungsvolles Handeln in größeren Kontexten.

(2) ¹Mit den erworbenen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe betriebliche Aufgabenstellungen, Aufgabenstellungen in der Verwaltung sowie im privaten Umfeld bzgl. ihrer Anforderungen zu analysieren und Gestaltungsvorschläge für betriebliche Informationssysteme zu erarbeiten, diese zu beurteilen sowie dabei zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen sowohl aus technischer als auch fachlicher Perspektive zu vermitteln. ²Sie haben vertieftes Know-how, um angemessene betriebswirtschaftliche Lösungsansätze für Aufgabenstellungen zu identifizieren, in technische Lösungen zu integrieren und dazu geeignete Methoden auch auf neue Aufgabengebiete anzuwenden. ³Die Studierenden können Lösungen erarbeiten und analysieren, wie die IT die Unternehmensstrategie unterstützen kann oder wie diese einen Beitrag zur Unternehmensstrategie leisten kann. ⁴Ebenso sind sie versiert in der Lage, mit Methoden zur betrieblichen Geschäftsprozessanalyse, betriebliche Schwachstellen aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu formulieren. ⁵Sie haben Erfahrungen mit den Methoden des Projektmanagements und kennen die notwendigen Kommunikations- und Kooperationserfordernisse. ⁶Ebenfalls kennen sie verschiedene Ansätze der Softwareentwicklung und können diese beurteilen. ⁷Sie sind in der Lage technische Lösungen für die jeweilige Problemlösung zu erarbeiten. ⁸Sie sind ebenfalls befähigt, sich in neue Trends und Techniken schnell einzuarbeiten und eine anwendungsfallspezifische Beurteilung vorzunehmen. ⁹Sie besitzen die notwendigen Kenntnisse zum Management der Informationsverarbeitung. ¹⁰Damit werden die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, erfolgreich in gehobene Positionen der beruflichen Praxis, sowohl in Fach- als auch IT-Abteilungen von Unternehmen, bei IT-Unternehmen oder Beratungsunternehmen einzusteigen oder ein Promotionsstudium aufzunehmen. ¹¹Aufgrund der englischsprachigen Lehrangebote sind sie in der Lage auch in einem internationalen Umfeld tätig zu werden.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Wirtschaftsinformatik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Basismodule	18 C
2. Hausarbeitenseminar	12 C
3. Projekt/Forschungsseminar	18 C
4. Wahlbereich	42 C
5. Masterarbeit	30 C

(2) Die 42 C des Wahlbereichs können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

1. Wirtschaftswissenschaften

2. Informatik

3. Recht und Schlüsselkompetenzen

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(4) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(5) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Informationsmanagement, Modellierung und Integrierte Anwendungssysteme vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule im Bereich Wirtschaftsinformatik. ³Das „Hausarbeitenseminar“ dient sowohl der Vertiefung eines speziellen Themas der Wirtschaftsinformatik als auch der Vorbereitung auf die Master-Arbeit. ⁴Das „Projekt- oder Forschungsseminar“ dient der Integration der Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik in einem Seminar, welches einen übergreifenden Problembereich behandelt. ⁵Projektseminare oder Forschungsseminare werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten. ⁶Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren.

§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich Recht, Fremdsprachen und Schlüsselkompetenzen (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 845), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2011 S. 866) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 851) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauenschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

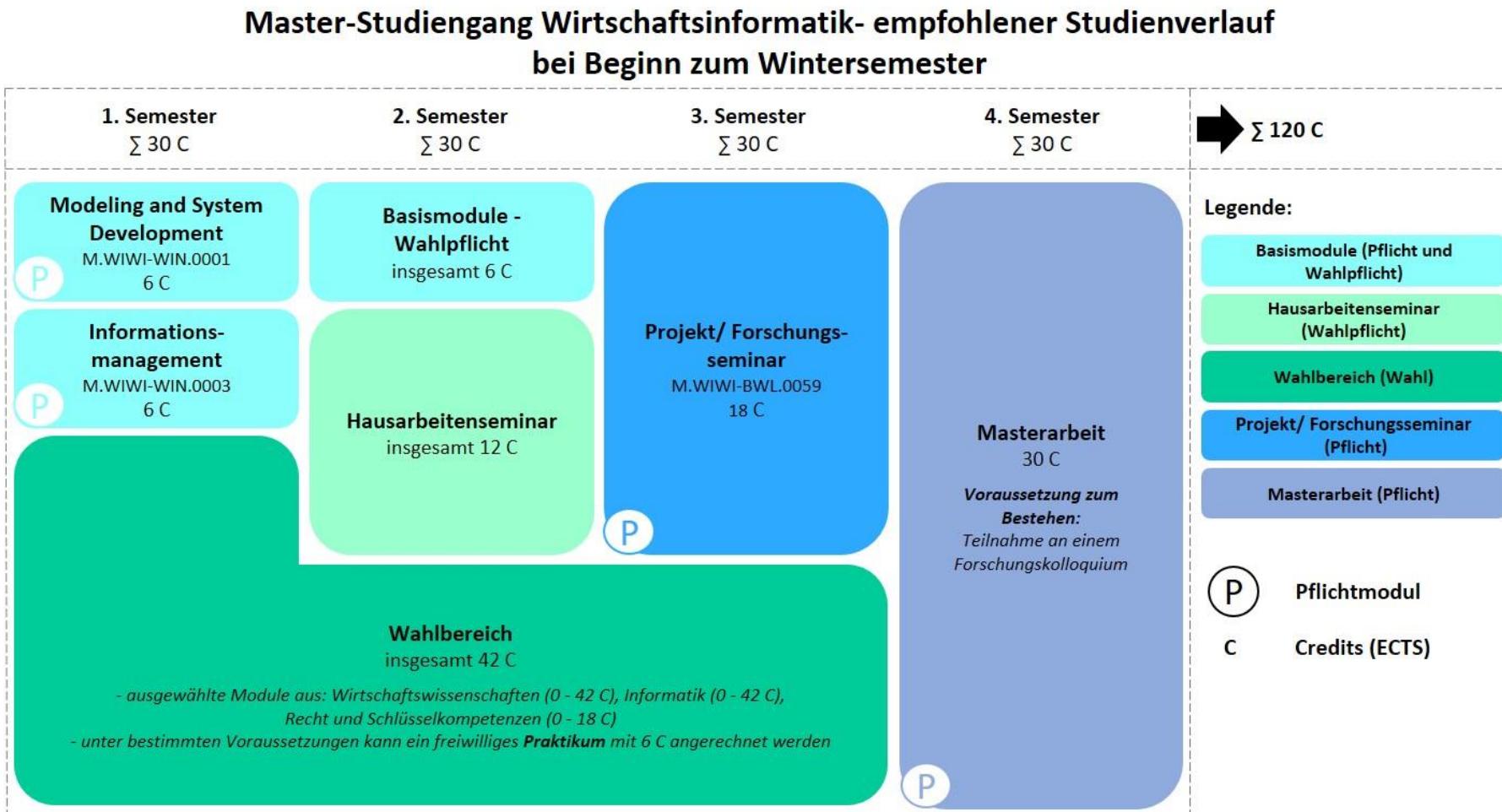
³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten

der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik- empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

